

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/19 Ro 2015/21/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3R E19104000
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §12 Abs2
AsylG 2005 §29 Abs3 Z4
BFA-VG 2014 §22a Abs1
BFA-VG 2014 §22a Abs1 idF 2015/I/041
BFA-VG 2014 §22a Abs2
BFA-VG 2014 §22a Abs2 idF 2015/I/041
B-VG Art140 Abs1
B-VG Art140 Abs7
EURallg
FPG 2005 §76 Abs1
FPG 2005 §76 Abs2 Z2
FPG 2005 §76 Abs2 Z4
FPG 2005 §76 Abs2a Z1
FPG 2005 §76 Abs2a Z2
VwGG §33 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
32013R0604 Dublin-III Art2 litn
32013R0604 Dublin-III Art28
32013R0604 Dublin-III Art28 Abs2
1. AsylG 2005 § 12 heute
2. AsylG 2005 § 12 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 12 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 29 heute
2. AsylG 2005 § 29 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2021 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2019
4. AsylG 2005 § 29 gültig von 20.07.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
9. AsylG 2005 § 29 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant,

Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klammer, über die Revision des A M in W, vertreten durch die Beneder Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27/DG/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2014, Zl. W226 2013194-1/3E, betreffend Schubhaft,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Soweit sich die Revision gegen Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, wird sie als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

2. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird im Übrigen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Somalia, stellte am 28. Mai 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, nachdem er von Italien kommend in das Bundesgebiet eingereist war.

Mit sofort in Vollzug gesetztem Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 28. September 2014 wurde über ihn gemäß Art. 28 der Dublin III-Verordnung iVm § 76 Abs. 2a Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Sicherung der Abschiebung angeordnet. Mit sofort in Vollzug gesetztem Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 28. September 2014 wurde über ihn gemäß Artikel 28, der Dublin III-Verordnung in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Sicherung der Abschiebung angeordnet.

In der Begründung dieses Bescheides stellte das BFA fest, dem Revisionswerber sei am 11. Juli 2014 gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005 mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 AsylG 2005 zurückzuweisen, da die Zuständigkeit Italiens gegeben sei. Am 27. September 2014 sei er in einem Zug von Wien nach Salzburg kontrolliert worden. Da er die Gebietsbeschränkung nach § 12 Abs. 2 AsylG 2005 verletzt habe, sei er mittels Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) festgenommen worden. In der Begründung dieses Bescheides stellte das BFA fest, dem Revisionswerber sei am 11. Juli 2014 gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG 2005 mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 zurückzuweisen, da die Zuständigkeit Italiens gegeben sei. Am 27. September 2014 sei er in einem Zug von Wien nach Salzburg kontrolliert worden. Da er die Gebietsbeschränkung nach Paragraph 12, Absatz 2, AsylG 2005 verletzt habe, sei er mittels Festnahmeauftrags gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) festgenommen worden.

Das BFA gab sodann § 76 Abs. 2a FPG sowie den Inhalt des Art. 28 der Dublin III-Verordnung wieder. Als Fluchtgefahr definiere Art. 2 lit. n der Dublin III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlichen Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein zu überstellender Fremder dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Zwar dürften die Mitgliedstaaten unionsrechtliche Verordnungen grundsätzlich nicht in ihrer Tragweite ändern oder ergänzen, eine Ausnahme bestehe jedoch dort, wo die Verordnung selbst eine nähere Konkretisierung verlange. Dies sei in Art. 2 lit. n der Dublin III-Verordnung hinsichtlich der Kriterien für das Vorliegen von Fluchtgefahr erfolgt. Solche Kriterien sehe § 76 FPG vor. Das BFA gab sodann Paragraph 76, Absatz 2 a, FPG sowie den Inhalt des Artikel 28, der Dublin III-Verordnung wieder. Als Fluchtgefahr definiere Artikel 2, Litera n, der Dublin III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlichen Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein zu überstellender Fremder dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Zwar dürften die Mitgliedstaaten unionsrechtliche Verordnungen grundsätzlich nicht in ihrer Tragweite ändern oder ergänzen, eine Ausnahme bestehe jedoch dort, wo die Verordnung selbst eine nähere Konkretisierung verlange. Dies sei in Artikel 2, Litera n, der Dublin III-Verordnung hinsichtlich der Kriterien für das Vorliegen von Fluchtgefahr erfolgt. Solche Kriterien sehe Paragraph 76, FPG vor.

Beim Revisionswerber liege auf Grund seiner Wohn- und Familiensituation, seiner gänzlich fehlenden sonstigen Verankerung in Österreich, seines bisherigen Verhaltens und seines für ihn negativ zu beendenden Asylverfahrens ein Risiko des Untertauchens vor. Schon bei der Stellung seines Antrages auf internationalen Schutz habe er die Behörde über sein tatsächliches Alter getäuscht. Nicht einmal nach einem Vorhalt und konkreter Nachfrage habe er sein tatsächliches Alter bekanntgegeben. Eine Ladung zur Altersfeststellung für den 11. Juni 2014 habe er nicht befolgt. Er habe gegen die Gebietsbeschränkung verstoßen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Schubhaft habe ergeben, dass das private Interesse des Revisionswerbers an der Schonung seiner persönlichen Freiheit gegenüber dem Interesse des Staates am reibungslosen Funktionieren der öffentlichen Verwaltung hintanzustehen habe.

Mit einem gelinderen Mittel könne nicht das Auslangen gefunden werden. Dies ergebe sich aus dem Vorverhalten des Revisionswerbers wie der Täuschung über sein wirkliches Alter, der Nichtbefolgung einer Ladung und der Verletzung der Gebietsbeschränkung. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass er sich an eine behördliche Anordnung, etwa eine bekannte Unterkunft nicht zu verlassen bzw. Meldepflichten zu erfüllen, halten werde, weil er ja auch gegen die auferlegte Gebietsbeschränkung verstoßen habe.

Gegen diesen Bescheid, die Anordnung der Schubhaft und die andauernde Anhaltung in Schubhaft erhob der Revisionswerber gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Gegen diesen Bescheid, die Anordnung der Schubhaft und die andauernde Anhaltung in Schubhaft erhob der Revisionswerber gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das BVwG wies diese Beschwerde mit Spruchpunkt A.I. des nunmehr angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 22a BFA-VG iVm Art. 28 der Dublin III-Verordnung und § 76 Abs. 2a Z 2 FPG ab. Mit Spruchpunkt A.II. stellte es gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm Art. 28 der Dublin III-Verordnung und § 76 Abs. 2a Z 2 FPG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Mit Spruchpunkt A.III. wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Kostenersatz gemäß § 35 VwGVG abgewiesen. Mit Spruchpunkt B. sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Das BVwG wies diese Beschwerde mit Spruchpunkt A.I. des nunmehr angefochtenen Erkenntnisses gemäß Paragraph 22 a, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 28, der Dublin III-Verordnung und Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 2, FPG ab. Mit Spruchpunkt A.II. stellte es gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 28, der Dublin III-Verordnung und Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 2, FPG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Mit Spruchpunkt A.III. wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Kostenersatz gemäß Paragraph 35, VwGVG abgewiesen. Mit Spruchpunkt B. sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

Zu Spruchpunkt A.II. führte das BVwG im Wesentlichen aus, das Asylverfahren des Revisionswerbers sei bislang nicht zugelassen worden, vielmehr liege bereits eine erstinstanzliche zurückweisende Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 vom 11. Oktober 2014 vor. Der Revisionswerber verfüge in Österreich über keinerlei private, familiäre, soziale oder berufliche Anknüpfungspunkte und über keine "stete (gesicherte) Unterkunft". Er sei mittellos und nicht erwerbstätig. Dem Vorwurf in der Beschwerde, dass sich das BFA mit der konkreten Situation des Revisionswerbers nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, könne nicht gefolgt werden. Vielmehr sei dem Revisionswerber entgegenzuhalten, dass er in seiner Beschwerde von sich aus keine konkreten Angaben zu seiner individuellen Situation in Österreich getätigt habe, die seine Lage in einem anderen Licht erscheinen ließe. Im vorliegenden Fall sei "somit" aktuell von einer erheblichen Fluchtgefahr auszugehen, zumal besondere Umstände vorlägen, die ein Untertauchen befürchten ließen, insbesondere auf Grund des Umstandes, dass das BFA mittlerweile im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Aufnahmegesuch an die zuständige italienische Behörde gestellt habe und seitens Italiens zugestimmt worden sei. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen fehlender sozialer oder familiärer Bindungen in Österreich, erweise sich die Gefahr des Untertauchens als erheblich, habe der Revisionswerber doch "nicht dargetan, warum und mit welchen Mitteln er per Zug die Gebietsbeschränkung verletzt" habe. So sei auch maßgeblich zu berücksichtigen gewesen, dass in Österreich zwar das Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz wegen der offenen Rechtsmittelfrist noch nicht abgeschlossen sei; unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Aufnahmegesuchs und der Zustimmung Italiens seien eine Zurückweisung des Antrags wegen Unzuständigkeit Österreichs und die Erlassung einer damit verbundenen Anordnung zur Außerlandesbringung aber

sehr wahrscheinlich. Zu Spruchpunkt A.II. führte das BVwG im Wesentlichen aus, das Asylverfahren des Revisionswerbers sei bislang nicht zugelassen worden, vielmehr liege bereits eine erstinstanzliche zurückweisende Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 vom 11. Oktober 2014 vor. Der Revisionswerber verfüge in Österreich über keinerlei private, familiäre, soziale oder berufliche Anknüpfungspunkte und über keine "stete (gesicherte) Unterkunft". Er sei mittellos und nicht erwerbstätig. Dem Vorwurf in der Beschwerde, dass sich das BFA mit der konkreten Situation des Revisionswerbers nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, könne nicht gefolgt werden. Vielmehr sei dem Revisionswerber entgegenzuhalten, dass er in seiner Beschwerde von sich aus keine konkreten Angaben zu seiner individuellen Situation in Österreich getätigt habe, die seine Lage in einem anderen Licht erscheinen ließe. Im vorliegenden Fall sei "somit" aktuell von einer erheblichen Fluchtgefahr auszugehen, zumal besondere Umstände vorlägen, die ein Untertauchen befürchten ließen, insbesondere auf Grund des Umstandes, dass das BFA mittlerweile im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Aufnahmegesuch an die zuständige italienische Behörde gestellt habe und seitens Italiens zugestimmt worden sei. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen fehlender sozialer oder familiärer Bindungen in Österreich, erweise sich die Gefahr des Untertauchens als erheblich, habe der Revisionswerber doch "nicht dargetan, warum und mit welchen Mitteln er per Zug die Gebietsbeschränkung verletzt" habe. So sei auch maßgeblich zu berücksichtigen gewesen, dass in Österreich zwar das Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz wegen der offenen Rechtsmittelfrist noch nicht abgeschlossen sei; unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Aufnahmegesuchs und der Zustimmung Italiens seien eine Zurückweisung des Antrags wegen Unzuständigkeit Österreichs und die Erlassung einer damit verbundenen Anordnung zur Außerlandesbringung aber sehr wahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des bisherigen Verhaltens des Revisionswerbers erweise sich die Anordnung eines gelinderen Mittels gemäß § 77 FPG als nicht geeignet, um den erforderlichen Sicherungszweck zu erreichen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des bisherigen Verhaltens des Revisionswerbers erweise sich die Anordnung eines gelinderen Mittels gemäß Paragraph 77, FPG als nicht geeignet, um den erforderlichen Sicherungszweck zu erreichen.

Den Spruchpunkt A.III. begründete das BVwG damit, dass weder der Schubhaftbescheid noch die darauf gestützte Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt worden seien und zudem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft festgestellt worden sei, sodass der Revisionswerber nicht als die gänzlich obsiegende Partei im Sinn des § 35 Abs. 2 VwGVG anzusehen sei. Da die Schubhaftbeschwerde somit nicht erfolgreich gewesen sei, finde kein Kostenersatz statt. Der Antrag des Revisionswerbers auf Kostenersatz sei daher gemäß § 35 VwGVG abzuweisen gewesen, das BFA habe keinen Kostenersatz beantragt. Den Spruchpunkt A.III. begründete das BVwG damit, dass weder der Schubhaftbescheid noch die darauf gestützte Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt worden seien und zudem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft festgestellt worden sei, sodass der Revisionswerber nicht als die gänzlich obsiegende Partei im Sinn des Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG anzusehen sei. Da die Schubhaftbeschwerde somit nicht erfolgreich gewesen sei, finde kein Kostenersatz statt. Der Antrag des Revisionswerbers auf Kostenersatz sei daher gemäß Paragraph 35, VwGVG abzuweisen gewesen, das BFA habe keinen Kostenersatz beantragt.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Revisionswerber eine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof sowie die vorliegende Revision erhoben. Gegen dieses Erkenntnis hat der Revisionswerber eine Beschwerde gemäß Artikel 144, B-VG an den Verfassungsgerichtshof sowie die vorliegende Revision erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - erwogen:

Zu Punkt 1.

Auf Grund der Beschwerde des Revisionswerbers stellte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. März 2015, E 1553/2014, fest, dass er durch Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen (nämlich der mit Erkenntnis vom selben Tag, G 151/2014 u.a., aufgehobenen Abs. 1 und 2 des § 22a BFA-VG) in seinen Rechten verletzt worden sei. Unter einem hob er daher - nur - diesen Spruchpunkt auf. Auf Grund der Beschwerde des Revisionswerbers stellte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. März 2015, E 1553 aus 2014,, fest, dass er durch Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses

wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen (nämlich der mit Erkenntnis vom selben Tag, G 151 aus 2014, u.a., aufgehobenen Absatz eins, und 2 des Paragraph 22 a, BFA-VG) in seinen Rechten verletzt worden sei. Unter einem hob er daher - nur - diesen Spruchpunkt auf.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, nach seiner Anhörung die Revision in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, nach seiner Anhörung die Revision in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Ein solcher Fall der formellen Klaglosstellung liegt (u.a.) dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung - wie hier - durch den Verfassungsgerichtshof aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 23. April 2015, Zl. 2013/21/0102). Dem trat der Vertreter des Revisionswerbers auf Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegen. Ein solcher Fall der formellen Klaglosstellung liegt (u.a.) dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung - wie hier - durch den Verfassungsgerichtshof aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 23. April 2015, Zl. 2013/21/0102). Dem trat der Vertreter des Revisionswerbers auf Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegen.

Die Revision war daher, soweit sie sich gegen Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, in Anwendung der genannten Bestimmung des VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Zu Punkt 2.

Die gegen den Revisionswerber verhängte Schubhaft sollte der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Überstellung nach Italien im Rahmen der Dublin III-Verordnung dienen. Demgemäß nahmen sowohl das BFA als auch das BVwG - grundsätzlich zutreffend - auf Art. 28 dieser Verordnung Bezug. In seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2015, Ro 2014/21/0075, auf dessen Begründung des Näheren gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof aber festgehalten, dass es insoweit am Boden von Art. 2 lit. n der Dublin III-Verordnung ergänzend innerstaatlich festgelegter Kriterien zur Konkretisierung der in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung für die Verhängung von Schubhaft (u.a.) normierten Voraussetzung des Vorliegens von "Fluchtgefahr" bedarf. Gemäß dem genannten Erkenntnis vom 19. Februar 2015 werden die in diesem Erkenntnis konkret behandelten Schubhafttatbestände (§ 76 Abs. 2 Z 2 und 4 FPG) diesem Erfordernis nicht gerecht. Auch § 76 Abs. 1 FPG enthält für sich betrachtet keine - gesetzlich festgelegten - objektiven Kriterien für die Annahme von (erheblicher) Fluchtgefahr im Sinn der Dublin III-VO (siehe das hg. Erkenntnis vom 24. März 2015, Ro 2014/21/0080). Das Gleiche gilt für § 76 Abs. 2a Z 1 FPG, wird doch mit diesem Tatbestand nur an ein bestimmtes Verfahrensstadium bzw. an das ausnahmsweise Fehlen einer spezifischen Rechtsposition (nämlich des faktischen Abschiebeschutzes) angeknüpft, ohne Fluchtgefahr begründende Umstände zu umschreiben (vgl. die Erkenntnisse vom heutigen Tag, Ro 2014/21/0065 [zur ersten Variante] und Ro 2015/21/0016 [zur zweiten Variante]). Die gegen den Revisionswerber verhängte Schubhaft sollte der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Überstellung nach Italien im Rahmen der Dublin III-Verordnung dienen. Demgemäß nahmen sowohl das BFA als auch das BVwG - grundsätzlich zutreffend - auf Artikel 28, dieser Verordnung Bezug. In seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2015, Ro 2014/21/0075, auf dessen Begründung des Näheren gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof aber festgehalten, dass es insoweit am Boden von Artikel 2, Litera n, der Dublin III-Verordnung ergänzend innerstaatlich festgelegter Kriterien zur Konkretisierung der in Artikel 28, Absatz 2, der Verordnung für die Verhängung von Schubhaft (u.a.) normierten Voraussetzung des Vorliegens von "Fluchtgefahr" bedarf. Gemäß dem genannten Erkenntnis vom 19. Februar 2015 werden die in diesem Erkenntnis konkret behandelten Schubhafttatbestände (Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2 und 4 FPG) diesem Erfordernis nicht gerecht. Auch Paragraph 76, Absatz eins, FPG enthält für sich betrachtet keine - gesetzlich festgelegten - objektiven Kriterien für die Annahme von (erheblicher) Fluchtgefahr im Sinn der Dublin III-VO (siehe das hg. Erkenntnis vom 24. März 2015, Ro 2014/21/0080). Das Gleiche gilt für Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer eins, FPG, wird doch mit diesem Tatbestand nur an ein bestimmtes Verfahrensstadium bzw. an das ausnahmsweise Fehlen einer spezifischen Rechtsposition (nämlich des faktischen Abschiebeschutzes) angeknüpft, ohne Fluchtgefahr begründende Umstände zu umschreiben vergleiche die Erkenntnisse vom heutigen Tag, Ro 2014/21/0065 [zur ersten Variante] und Ro 2015/21/0016 [zur zweiten Variante]).

Im vorliegenden Fall wurde als innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Schubhaft § 76 Abs. 2a Z 2 FPG herangezogen. Nach dieser Bestimmung hat das BFA über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn eine Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 bis 6 AsylG 2005 erfolgt ist und der Asylwerber die Gebietsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 verletzt hat. Mit der ersten Voraussetzung wird - ähnlich wie in § 76 Abs. 2 Z 2 und Abs. 2a Z 1 FPG - nur an ein bestimmtes Verfahrensstadium angeknüpft. Die zweite, kumulativ geforderte Voraussetzung stellt zwar zusätzlich auf ein (Fehl-)Verhalten des Asylwerbers ab. Allein mit einer Verletzung der Gebietsbeschränkung wurde aber das Vorliegen von (erheblicher) Fluchtgefahr nicht begründet; es handelt sich dabei nur um eines von mehreren - vom BVwG vor allem für maßgeblich angesehenen - Kriterien, die insgesamt eine Fluchtgefahr indizieren sollen. Hinsichtlich der übrigen, vom BVwG in tragender Weise herangezogenen Kriterien fehlt jedoch - entgegen Art. 2 lit. n der Dublin III-Verordnung - eine gesetzliche Festlegung. Im vorliegenden Fall wurde als innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Schubhaft Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 2, FPG herangezogen. Nach dieser Bestimmung hat das BFA über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn eine Mitteilung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4 bis 6 AsylG 2005 erfolgt ist und der Asylwerber die Gebietsbeschränkung gemäß Paragraph 12, Absatz 2, AsylG 2005 verletzt hat. Mit der ersten Voraussetzung wird - ähnlich wie in Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 2 a, Ziffer eins, FPG - nur an ein bestimmtes Verfahrensstadium angeknüpft. Die zweite, kumulativ geforderte Voraussetzung stellt zwar zusätzlich auf ein (Fehl-)Verhalten des Asylwerbers ab. Allein mit einer Verletzung der Gebietsbeschränkung wurde aber das Vorliegen von (erheblicher) Fluchtgefahr nicht begründet; es handelt sich dabei nur um eines von mehreren - vom BVwG vor allem für maßgeblich angesehenen - Kriterien, die insgesamt eine Fluchtgefahr indizieren sollen. Hinsichtlich der übrigen, vom BVwG in tragender Weise herangezogenen Kriterien fehlt jedoch - entgegen Artikel 2, Litera n, der Dublin III-Verordnung - eine gesetzliche Festlegung.

Schon aus diesem Grund ist in der vorliegenden Konstellation Spruchpunkt A.II. des angefochtenen Erkenntnisses mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts behaftet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Schon aus diesem Grund ist in der vorliegenden Konstellation Spruchpunkt A.II. des angefochtenen Erkenntnisses mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts behaftet, weshalb er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Im Hinblick darauf und auf die - ex tunc wirkende - Aufhebung des Spruchpunktes A.I. durch den Verfassungsgerichtshof kann auch die mit dem (vollständigen) Unterliegen des Revisionswerbers begründete Kostenentscheidung keinen Bestand haben. Spruchpunkt A.III. des angefochtenen Erkenntnisses war daher ebenfalls gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben. Im Hinblick darauf und auf die - ex tunc wirkende - Aufhebung des Spruchpunktes A.I. durch den Verfassungsgerichtshof kann auch die mit dem (vollständigen) Unterliegen des Revisionswerbers begründete Kostenentscheidung keinen Bestand haben. Spruchpunkt A.III. des angefochtenen Erkenntnisses war daher ebenfalls gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 5 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 5, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 19. Mai 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015210004.J00

Im RIS seit

09.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at